

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00233/2021 der Stadtvertreterin Frau Anita Gröger
Betreff: Sparkasse Mecklenburg Schwerin - Kontogebühren ohne Antrag rückerstatten

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt,

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Vorstand der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin das Gespräch darüber zu führen, inwiefern die Sparkasse nach Möglichkeit kundenfreundlich, automatisch und ohne gesonderten Antrag in der Vergangenheit erhobene Gebühren, die nicht wirksam vertraglich vereinbart wurden / waren, den einzelnen Kunden rückerstattet.

2. Der Oberbürgermeister berichtet der Stadtvertretung über das Ergebnis der geführten Gespräche.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Insgesamt ist festzustellen, dass nur vergleichsweise wenige Kreditinstitute eine pauschale Erstattung an alle Kunden vornehmen bzw. vorgenommen haben. Die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin setzt eine mit den Verbänden der Sparkassenorganisation abgestimmte Vorgehensweise um. Dass Verbraucherschutzverbände auch in diesem Fall Maximal-Positionen vertreten, kann nicht erstaunen.

Darüber hinaus ist einerseits festzustellen, dass die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin jedem Kunden, der seine Ansprüche begründet anmeldet, ein Angebot zur Erstattung formal nicht rechtswirksam vereinnahmter Kontopreise unterbreitet. Damit wird den Kunden, welche die durch die Rechtsprechung des BGH entstandenen Optionen nutzen möchten, ein entsprechender Ausgleich angeboten. Ein relativ kleiner Teil der Kunden hat bislang Ansprüche angemeldet.

Andererseits waren den Kunden der Sparkasse die Preise für eine umfassende, verlässliche und qualitativ hochwertige Dienstleistung bekannt. Die Dienstleistungen seitens der Sparkasse wurden erbracht und durch die Kunden entsprechend vergütet. Insofern standen Leistung und Gegenleistung jederzeit in einem angemessenen Verhältnis, sodass sich keine Veranlassung für eine einseitige Erstattung an alle Kunden, also auch diejenigen, die sich auf die formal nicht rechtswirksamen Vereinbarungen berufen, ergibt.

Im Übrigen ergibt sich die Notwendigkeit, jeden Sachverhalt hinsichtlich möglicher weiterer Zustimmungen seitens der Kunden im Rahmen zwischenzeitlicher Geschäftsabschlüsse individuell zu betrachten.

Darüber hinaus ist für eine sinnvolle Erstattung ein Ende des Erstattungszeitraumes erforderlich. Dieser wird sich regelmäßig durch das dokumentierte Akzeptieren der Bedingungen und Preise seitens der Kunden ergeben. Auch die sich daraus ergebenden, sehr unterschiedlichen Erstattungszeiträume lassen eine pauschale Erstattung nicht sinnvoll erscheinen.

Die Sparkasse hat allen Kunden gegenüber eingeräumt, für den Zeitraum ab 01.04.2018 auf sich gegebenenfalls ergebende Einreden der Verjährung zu verzichten. Insofern besteht für keinen Kunden die Gefahr, im weiteren Verlauf berechnete Ansprüche zu verlieren.

Die Vorgehensweise der Sparkasse ist also sowohl nachvollziehbar als auch angemessen.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung



Dr. Rico Badenschier